

Vermögen

Zusammenfassung

Bevor eine Unterstützung mit Sozialhilfe erfolgen kann, hat die Klientel ihr Vermögen bis auf den entsprechenden Freibetrag zu verbrauchen, soweit das möglich und zumutbar ist. Spezielle Vorschriften bestehen für Genugtuung und Integritätsentschädigung, das Kindesvermögen und für Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dieses Stichwort äussert sich auch zu den Spezialfällen, in welchen ein Motorfahrzeug ein erheblicher Vermögenswert darstellt und in welchen Grundeigentum (Bauland, Haus, Eigentumswohnung) im Ausland vorhanden ist.

Rechtliche Grundlagen

Art. 318 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

Art. 4 Abs .6 Bst. c und Art. 7 Gesetz vom 30.9.2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG), SR 211.223.13

Art. 82 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.04.1889 (SchKG), SR 281.1

Art. 34 und Art. 40 Abs. 2 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 8n Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

[SKOS D.3](#)

Materielle Regelung

1. Grundsätze

Flüssiges Vermögen wie Bargeld, Bank- und Postkontoguthaben, Forderungen, Wertgegenstände etc. ist zu verwerten und durch die Klientel für den eigenen Lebensunterhalt zu verwenden. Ebenso sind gebundene Vermögenswerte wie Motorfahrzeuge, Liegenschaften etc. durch die Klientel zu verwerten und der Erlös für den Lebensunterhalt zu verwenden, es sei denn, die Realisierung der

Gültig ab: 30.03.2023

Genehmigt am: 19.04.2023

Vermögenswerte ist nicht möglich oder nicht zumutbar (siehe unten). Der unterstützten Person wird aber ein Vermögensfreibetrag zugestanden (siehe unten). Vermögenswerte, auf die bei einer Schuldbetreibung nicht zugegriffen werden kann, sind von der Verwertung in jedem Fall ausgenommen.

2. Ausnahmen

2.1 Vermögensfreibeträge

Der unterstützten Person werden zu Beginn der Unterstützung auf das liquide Vermögen Vermögensfreibeträge in nachfolgender Höhe zugestanden:

für Einzelpersonen	Fr.4'000.-
für Ehepaare	Fr.8'000.-
für jedes minderjährige Kind	Fr.2'000.-
- jedoch max. Fr. 10'000.- pro Unterstützungseinheit.	

Diese Vermögensfreibeträge sind einer unterstützten Person nur einmal pro Unterstützungsperiode zu gewähren – bei Unterstützungsbeginn.

Kommt eine unterstützte Person während der Unterstützung in den Genuss von Vermögen, wird der Vermögensfreibetrag nicht gewährt und das Vermögen voll im Budget angerechnet.

Handelt es sich um erhebliches Vermögen, das eine nachhaltige Ablösung vom Sozialdienst ermöglicht, so muss die Klientel abgelöst werden und es ist eine Rückerstattung zu prüfen.

Zweck dieses Vermögensfreibetrages ist es, der unterstützten Person eine für die Persönlichkeitsentfaltung notwendige und hinreichende wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zu erhalten.

2.2 Genugtuung und Integritätsentschädigung

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind nur so weit anzurechnen, als sie bei Einzelpersonen Fr. 25'000.--, bei Ehepaaren oder eingetragener Partnerschaft Fr. 40'000.-- sowie zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15'000.--, maximal pro Unterstützungseinheit aber Fr. 55'000.-- übersteigen.

Solidaritätsbeiträge von Fr. 25'000.-- für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sind ebenfalls nicht anzurechnen.

2.3 Kindesvermögen

Verfügt ein minderjähriges Kind über Vermögen, darf dieses Vermögen grundsätzlich weder bei der Ermittlung der Bedürftigkeit noch im Unterstützungsbudget eingerechnet werden. Erträge des Kindesvermögens (Sparzinsen auf Guthaben) können für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes eingesetzt werden. Soll ausnahmsweise das Substrat (das eigentliche Kindesvermögen) angezehrt werden, ist bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um Zustimmung zu ersuchen. Diese entscheidet über die Höhe und das zeitliche Intervall der zu entnehmenden Beträge.

2.4 Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist

Vermögenswerte, deren Realisierung nicht (sofort) möglich oder nicht zumutbar ist, können beispielsweise sein: Wertschriften, Versicherungsleistungen etc. Für Liegenschaften gilt das separate Stichwort Grundeigentum.

Das Vorgehen betreffend solche Vermögenswerte gestaltet sich folgendermassen: Der Sozialdienst erfasst und dokumentiert die nicht realisierbaren Vermögenswerte. Er beurteilt die Zumutbarkeit und Möglichkeit der Verwertung.

Ist die Verwertung zumutbar und möglich, verlangt der Sozialdienst, dass die Klientel die Vermögenswerte innert angemessener Frist verkauft. Der Sozialdienst erlässt hierzu eine schriftliche Weisung. Sofern die Klientel ihren Lebensbedarf mit den über dem Vermögensfreibetrag liegenden Vermögenswerten decken könnte, informiert der Sozialdienst sie, dass nach Ablauf der Frist die finanzielle Unterstützung gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip eingestellt wird. Im Unterlassungsfall ist die Einstellung der Klientel mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen. Zudem ist die Rückerstattung wegen realisiertem oder realisierbarem Vermögen zu prüfen – auch wenn die Person weiterhin bedürftig ist und unterstützt wird.

Ist die Verwertung vorhandener Vermögenswerte nicht zumutbar oder nicht möglich, hat der Sozialdienst die Rückerstattungsverpflichtung – soweit nötig und möglich – sicherzustellen (z.B. Abtretungsvertragliches Grundpfand).

3. Spezialfälle

3.1 Motorfahrzeug als erheblicher Vermögenswert

Ausnahmsweise kann eine bewilligte Benutzung eines Motorfahrzeuges vorliegen, wenn die Klientel das Motorfahrzeug für Arbeit oder aus gesundheitlichen Gründen benötigt. Ist dies nicht der Fall und übersteigt der Wert des privaten Motorfahrzeuges den Vermögensfreibetrag gemäss Ziffer 2.1 hiervor (inkl. sonstigem Vermögen der Klientel), so prüft der Sozialdienst, ob das Motorfahrzeug zu veräussern ist und durch ein billigeres ersetzt werden muss.

Kommt der Sozialdienst zum Schluss, dass das Motorfahrzeug veräussert werden muss, verlangt er dies mit einer schriftlichen Weisung und unter Ansetzung einer angemessenen Frist. Sofern die Klientel ihren Lebensbedarf mit den über dem Vermögensfreibetrag liegenden Vermögenswerten decken könnte, informiert der Sozialdienst sie darüber, dass nach Ablauf der Frist die finanzielle Unterstützung gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip eingestellt werde. Zudem ist die Rückerstattung wegen realisiertem oder realisierbarem Vermögen zu prüfen – auch wenn die Person weiterhin bedürftig ist und unterstützt wird. Eine Grobschätzung des Vermögenswertes kann über das Internet vorgenommen werden (<http://www.fahrzeugmarkt.ch/autowert>, <http://www.autoscout24.ch>, <https://www.comparis.ch/carfinder/default> oder <https://auto.ricardo.ch/>). Der Wert des Fahrzeuges kann auch direkt bei einem Autohändler oder einer Autohändlerin erfragt werden.

Wenn das Motorfahrzeug nach dieser Grobschätzung den Vermögensfreibetrag (inkl. sonstigem Vermögen der Klientel) übersteigt, ist eine kostenpflichtige Bewertung durch Eurotax (<https://www.eurotax.ch/de/fahrzeuggewertung/>, Kostenpunkt Fr. 11.-) vorzunehmen. Die entstehenden Kosten übernimmt der Sozialdienst als SIL.

3.2 Grundeigentum

Grundeigentum ist als Vermögen der Klientel im Dossier festzuhalten. Bei Grundeigentum erfolgt eine Unterstützung überbrückungsweise, wenn die Verwertung des Vermögens der Klientel nicht (sofort) möglich, nicht verhältnismässig oder nicht zumutbar ist. In diesem Fall hat die Klientel eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterzeichnen und der Sozialdienst lässt in der Regel ein gesetzliches Grundpfandrecht im Grundbuch eintragen (siehe dazu das separate Stichwort Grundeigentum).

siehe auch:

- [Justizvollzug und Arbeitsentgelt](#)
- [Betreibung und betreibungsrechtliches Existenzminimum \(BEX\)](#)

- [BVG Freizügigkeit](#)
- [Grundeigentum](#)
- [Lebensversicherung](#)
- [Motorfahrzeuge \(Auto\)](#)
- [Rückerstattungspflicht](#)
- [Ueberbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose](#)